

**Gesetz = Sammlung**

für die

**Königlichen Preussischen Staaten.**

## — No. 16. —

(No. 195.) Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr. Vom Ten August 1813.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.**

Da es zur glücklichen Führung des Krieges unumgänglich erforderlich ist, daß das vor dem Feinde stehende Heer beständig vollzählig erhalten werde, und da eine solche Einrichtung für die stehende Armee bereits getroffen ist, verordnen, daß nach §. 2. des fernerverweilten Edikts über den Landsturm vom 17ten Juli d. J. sogleich mit Bildung einer Reserve für die Landwehr nach folgenden Bestimmungen vorgeschritten werden soll.

## §. 1.

Es wird unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in jedem Distrikt, der ein Regiment oder vier Bataillone Infanterie gestellt hat, so viel Mannschaft ausgehoben, als zu zwei Bataillonen gehören. Auf jedes Regiment oder vier Eskadrens Kavallerie werden Mannschaft und Pferde zu einer fünften Eskadron ausgehoben und gestellt.

## §. 2.

Die Aushebung geschieht Kreisweise aus der weiffähigen, den Gewerben und ihren Familien am meisten entbehrlichen Landsturmmannschaft, durch die Kreisauschüsse, nicht durchs Loos, sondern nach ihrem Gutachten über mehr oder mindere Entbehrlichkeit derselben in ihrer Heimath, und mit Rücksicht auf die nöthige Ersatzmannschaft.

Zulegung 1813.

S

§. 3.